69. Kann ein Chegatte Abweisung der vom anderen Zeile wegen böslicher Berlassung erhobenen Scheidungstlage unter Berufung auf Scheidungsgründe verlangen, von denen er erst nach Ablauf der Fahresfrist Kenntnis erlangt hat? BGB. § 1567.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 10. Februar 1913 i. S. Chefr. R. (Bekl.) w. Chem. R. (RL). Rep. IV. 629/12.

- I. Landgericht Altona.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Die She ber Parteien ift von beiden Vorinstanzen auf Klage bes Mannes geschieden, weil die Frau einem sie zur Herstellung

ber häuslichen Gemeinschaft verurteilenden, am 29. Juni 1910 verskündeten und am 13. August 1910 rechtsfräftig gewordenen Urteile nicht Folge geleistet hat. Zugleich ist der von der Frau aus § 1568 BGB. erhobenen Scheidungswiderklage stattgegeben worden. Ihre Revision, mit der sie Abweisung der Scheidungsklage verlangte, wurde zurückgewiesen.

Mus ben Grunben:

"Im übrigen ist im jetigen Scheidungsprozesse sestellt worden, daß sich der Kläger in der ersten Hälfte des Jahres 1910, also noch vor Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Herstellungsurteils, gegen Warga M. in einer die Chepslichten verletzenden Weise versgangen und hiermit auch der Beklagten einen Scheidungsgrund versichafft hat. Hiervon hat sie erst im jetigen Scheidungsprozeß, also erst geraume Zeit nach Ablauf der Jahresfrist des § 1567 Nr. 1 BBB., Kenntnis erlangt. Deshalb ist auf Widerklage der Frau von den Vorinstanzen auch gegen den Mann auf Scheidung der Ehe erkannt worden. Der Mann hat diese Entscheidung nicht ans gesochten.

Mit Unrecht ift die Klagerin ber Meinung, fie konne auf Grund biefes Sachverhalts nicht bloß Scheibung gegen ben Rläger, sonbern auch Abweisung ber von ihm wegen boslicher Verlassung erhobenen Scheibungetlage forbern. In beständiger Rechtsprechung bes Reichs. gerichts ift anertannt, bag ber jur Berftellung ber hauslichen Gemeinschaft verurteilte Chegatte feine Beigerung grundfablich nicht auf Tatfachen ftugen tann, die er schon im Gerstellungsprozeffe hatte geltend machen können. Ebensowenig auf Tatsachen, die sich erst nach Ablauf ber Jahresfrift, alfo zu einer Beit ereignet haben, wo bem anderen Teile infolge bes Friftablaufs bereits ein Recht auf Scheidung ermachsen mar. Unberfeits ift selbstverflandlich, bag ber gur Berstellung Berurteilte bie Rudfehr verweigern barf, wenn ihm im Laufe bes fritischen Jahres Tatsachen befannt werben, aus benen ihm ein Scheibungsgrund und bamit nach § 1353 Abs. 2 BBB. bas gesetzliche Recht zum Getrenntleben erwächft. Immerhin wird hierburch bas rechtstraftige Berftellungsurteil in feinem Beftanbe nicht erschüttert. Wesentlich ift vielmehr, baf in biefem Kalle von einem nicht Folgeleisten in boslicher Absicht nicht niehr gesprochen werben fann und beshalb die Unwendung bes § 1567 Mr. 1 BBB. ver=

fagen muß. Sieraus folgt, bag bas Wefen bes Scheibungsgrundes ber boslichen Berlassung, neben bem formalen Erforbernis bes vorausgegangenen Serftellungsurteils und bem langer als ein Sahr fortgesetten Fernbleiben des Berurteilten, objektiv nur barin besteht. bag bas Fernbleiben gegen ben Willen bes anderen Chegatten geschieht, mahrend bas lette Erfordernis: Die bogliche Absicht. "bie aus bein bofen Willen hervorgegangene Berreigung ber hauslichen Gemeinschaft (Mot. Bb. 4 G. 590)" ausschließlich bem fubjektiven Tatbestande angehört. Tatfachen, die bem zur Berfiellung Berurteilten ale Grunde bienen konnten, Die Rudfehr ju verweigern ober gar bie Scheidung bes anderen Teiles ju verlangen, tommen mithin für ben Tatbeftand der boslichen Berlassung lediglich unter dem Gesichtspuntt in Betracht, ob fie fein Glauben und Bollen beeinflufit haben. und bavon tann wiederum nur die Rede fein, wenn er innerhalb bes fritischen Jahres hiervon Renntnis erlangt bat. Db fie fich erft innerhalb dieses Sahres ober bereits vorher ereignet haben, macht babei feinen Unterschied. Wie es beshalb zur Berneinung bes Tatbeftandes aus § 1567 Dr. 1 genügt, wenn ber verurteilte Chegatte irria bes auten Glaubens mar, daß ein neuer, bas Aufgeben ber häuslichen Gemeinschaft rechtfertigenber Grund eingetreten fei (Dot. Bb. 4 S. 590), fo muffen auch umgefehrt Tatfachen aufer Betracht bleiben, die zwar feinen bofen Glauben ausgeschloffen hatten, wenn er fie gefannt hatte, die jeboch diefen Erfolg tatfachlich nicht gehabt baben und nicht haben fonnten, weil fie überhaupt nicht Gegenstand feiner Borftellung geworben find.

Von einer Unbilligkeit gegenüber bem ungehorsamen Gatten kann bei solcher Auffassung des Gesetzes nicht die Rede sein. Denn einmal bleibt bestehen, daß er einem gegen ihn ergangenen rechtsekräftigen Urteil ein Jahr lang vorsählich und böswillig zuwiderzgehandelt hat. Zum anderen ist er, wie auch der Streitsal lehrt, nicht daran gehindert, die erst nach Ablauf der Frist ihm besannt gewordenen Tatsachen geeignetenfalls unn auch seinerseits als Scheidungsgründe gegen den anderen Teil zu verwerten."